

Es ergibt sich hieraus, daß das ständische Landgericht seinen Sitz in Lübben hatte, weil sich die Stände hier versammelten, daß ein Wechsel zwischen den alten Landgerichtsbezirken nicht mehr statt fand, keine bestimmten Zeiträume, an denen es sich zu versammeln gehabt hätte, feststanden, daß es aber gewöhnlich vierteljährlich geschah, so wie endlich, daß es noch immer nur unter der Leitung des Landvogtes stand und kein besonderer Landrichter mehr ernannt wurde. Dazu kam, daß es an bestimmten Formen für das Verfahren, das nach der allmählichen Reception der fremden Rechte Vieles aufgenommen hatte, was sich mit den Grundlagen des alten Rechtsverfahrens und dem fast nur im Aeußeren sich haltenden Formalismus desselben nicht vertrug, gänzlich fehlte. Die ganze Rechtspflege sonderte sich seitdem immer mehr vom Volke ab und ging in die Hände der Rechtsgelehrten über, die bald als ein ganz neuer Stand erschienen, so daß sich die Nothwendigkeit der Begründung einer festen Gerichtsordnung für das Landgericht immer mehr herausstellte. Darum genügten dem König Ludwig auch die Beschlüsse des Landtages von 1518 nicht und es erschien am Freitage nach Philippi und Jacobi 1526 *) eine Verordnung, in welcher es heißt:

der König habe Befehl gethan, ein ordentliches Gericht mit Rechtsverständigen in der Niederlausitz zu errichten.

Nach dieser Verordnung sollten zwei Doctores dabei angestellt und aus der königlichen Kammer bezahlt werden, und zwar aus den Zöllen der Landvogtei, weshalb sich jeder Landvogt den Ständen zu verschreiben habe, diesen Doktoren und Rechtsfizern alljährlich 100 Gulden zu entrichten.

Weitere in's Einzelne gehende Bestimmungen scheinen nicht getroffen worden zu sein, wenn schon häufig einer Landgerichtsordnung**) des

*) Gesch. der Niederl. Landvögte I. 119.

**) Außer dem Richtsteig-Landrecht hatte man bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland keine Prozeßordnung oder Anweisung über das Verfahren vor Gericht. Fast jedes Landding hatte seine besonderen Formeln und Gebräuche. Als das römische Recht in die Gerichte Eingang fand, fing man auch an, den Prozeß darnach einzurichten; doch hatte sich schon früher das kanonische Recht geltend zu machen gewußt. Es wurden nun Vorschriften über den Gang des gerichtlichen Verfahrens nöthig, und nach Erfindung der Buchdruckerkunst wurden auch bald solche Werke gedruckt, welche Anweisungen enthielten, wie das Gericht nach den Vorschriften des römischen und kanonischen Rechts zu halten. Die Gerichtsherrn sorgten bisweilen auch selbst dafür, daß dergleichen Anweisungen für ihre Gerichte durch bewährte Rechtsgelehrte abgefaßt wurden.

Einige der ältesten dürften folgende sein:

1) Von Ordnung zu reden und besonders zu angedingten fruntlichen rechten. Gedruckt und vollendet zu Augspurg Anno 1483. Es ist darin der Prozeß enthalten, wie er damals geführt wurde, und zwar vorzugsweise nach kanonischem Recht. Am Schluß ist eine Auslassung über Verlehnung der Höfe, über Zehent und Mühlen beigefügt.

2) Der Lehenspiegel. Von rechtmäßigen Ordnungen im Bürgerlichen und Peinlichen Regimenten, auch der guldin Bulla, Königlicher Reformation Landtfrieden zc. Sampt